

Hinweisgeberschutzgesetz im Schmallenbach-Verbund:

Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)?

Das Gesetz schützt Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit Verstöße gegen Gesetze oder interne Regeln melden. Es soll dafür sorgen, dass Missstände aufgedeckt und behoben werden können, ohne dass die Hinweisgeber Angst vor Repressalien haben müssen. Dieses Gesetz trat am 2. Juli 2023 in Kraft.

Wo kann ich eine Meldung abgeben?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

Interne Meldestelle: Diese ist beim Schmallenbach-Verbund eingerichtet und kann über die Homepage www.schmallenbach-verbund.de oder direkt über das Meldeportal <https://www.sbv-fehlermeldesystem.de/> erreicht werden.

Externe Meldestellen: Unabhängige Stellen sind die des Bundesamtes für Justiz https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.htm

oder die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html

Wer kann eine Meldung an die interne Meldestelle abgeben?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schmallenbach-Verbundes können Meldungen abgeben.

Darüber hinaus sind auch folgende Personen meldeberechtigt:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Auftragnehmern des Schmallenbach-Verbundes (z. B. Handwerker, Dienstleistungsunternehmen, Berater, Selbstständige, Lieferanten)
- Sonstige Personen, die für den Schmallenbach-Verbund tätig sind und in einem beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben
- Personen, die früher beim Schmallenbach-Verbund beschäftigt waren
- Personen, die sich noch nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schmallenbach-Verbund befinden

Welche Voraussetzungen muss eine Meldung erfüllen?

Es muss sich um einen Verstoß gegen Gesetze oder interne Regeln handeln, der im Zusammenhang mit der Arbeit steht.

Die Meldung muss nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen.

Anonyme Meldungen sind möglich.

Was passiert nach einer Meldung?

Sie erhalten innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Die Meldestelle prüft, ob sie zuständig ist und ob die Voraussetzungen für eine Weiterbearbeitung erfüllt sind. Sie kann Sie um weitere Informationen bitten. Sie sind nicht verpflichtet, diese bereitzustellen.

Die Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen, z. B.:

- Interne Untersuchungen
- Weiterleitung an eine andere zuständige Stelle
- Abschluss des Verfahrens
- Sie werden spätestens nach 3 Monaten über die Maßnahmen und die Gründe informiert.

Wie wird meine Identität geschützt?

Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Die Meldestelle verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Das bedeutet:

- Ihre Identität wird vertraulich behandelt. Sie wird nur an die Personen weitergegeben, die für die Bearbeitung Ihrer Meldung zuständig sind.
- Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Bearbeitung Ihrer Meldung erforderlich ist.
- Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Daten einzusehen, zu berichtigen oder zu löschen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, Ihre Identität preiszugeben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn:

- Sie eine Straftat anzeigen möchten.
- Sie eine gerichtliche Verfügung erhalten.
- Ihre Identität zur Aufklärung eines Verstoßes erforderlich ist.
- In diesen Fällen wird die Meldestelle Sie vorab informieren und Ihnen die Gründe für die Weitergabe Ihrer Daten erläutern.

Sollten Sie Fragen zum Hinweisgeberschutzgesetz haben, können Sie sich an die Meldestelle des Schmallenbach-Verbundes oder an eine externe Meldestelle wenden.